



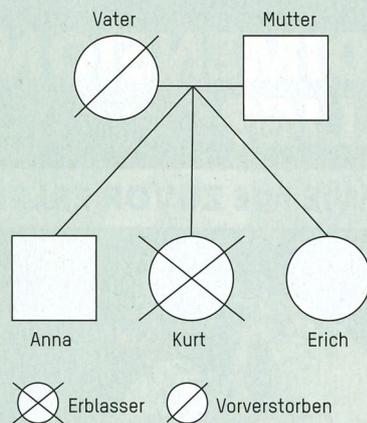
BENNO STUDER

# WER ERBT, WIE VIEL UND WARUM?

Diese Fragen können Familien entzweien, wenn nicht rechtzeitig die testamentarischen Weichen gestellt werden. Benno Studer, unser Erbspezialist, geht auf zwei konkrete Erbschaftsfälle ein.

## FALL 1:

Wir waren drei Geschwister. Unser Bruder Kurt ist vor zwei Monaten gestorben. Er war ledig und hinterliess kein Testament. Sein Vermögen betrug rund Fr. 300 000.–. Unser Vater ist vor drei Jahren verstorben. Unsere Mutter lebt noch. Meine Schwester ist der Auffassung, dass die Mutter das ganze Vermögen von Fr. 300 000.– erbt. Stimmt es, dass wir Geschwister vom Erbe unseres Bruders nichts erben?



Im schweizerischen Erbrecht gilt das Repräsentationsrecht. Dies bedeutet, dass anstelle einer verstorbenen Person deren Erben treten, sofern keine letztwillige Verfügung vorliegt. Im vorliegenden Falle treten die Geschwister des Erblassers an die Stelle des verstorbenen Vaters. Weil Vater und Mutter je die Hälfte erben, erhält die Mutter Fr. 150 000.– und die Geschwister je Fr. 75 000.–.

## FALL 2

Immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt das Erbrecht des überlebenden Ehegatten:

Die Ehegatten Fritz und Hanna haben zwei gemeinsame Nachkommen Kurt und Alice. Um sich gegenseitig zu begünstigen, haben sie in einem Erbvertrag Folgendes vereinbart:

«Der vorversterbende Ehegatte wendet dem überlebenden Ehegatten an seinem Nachlass die Nutzniessung und an der verfügbaren Quote das Eigentum zu.» Für diesen Fall regelt das Gesetz, dass die verfügbare Quote  $\frac{1}{4}$  bzw.  $\frac{1}{2}$  (seit 01.01.2023) (Gesetzesänderung per 2023) des Nachlasses beträgt.

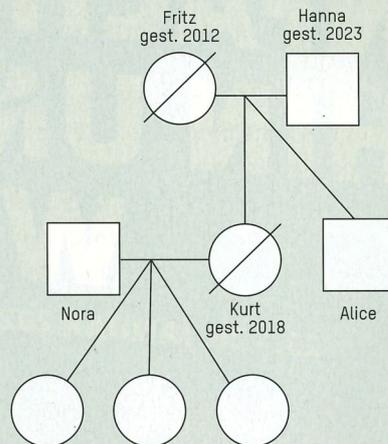
- Im Jahre 2012 stirbt Fritz; das Nachlassvermögen beträgt Fr. 400 000.–. Gemäss Erbvertrag erhalten die beiden Nachkommen  $\frac{3}{4}$ , d. h. Fr. 300 000.– oder je Fr. 150 000.–, allerdings belastet mit der Nutzniessung. Dies bedeutet, dass die Kinder zwar Eigentümer sind, aber mit dem Eigentum nichts anfangen können, weil der Ertrag auf diesem Kapital (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen) der Mutter zustehen. Bei dieser liegt jedoch auch die Steuerpflicht. Über einen Viertel, also Fr. 100 000.–, kann die Mutter frei verfügen.

- Der Sohn Kurt hat geheiratet. Aus der Ehe mit Nora sind drei Kinder hervorgegangen. Kurt stirbt im Jahre 2018. Sein Erb-

anspruch am väterlichen Nachlass von Fr. 150 000.– vererbt sich nach Gesetz zur Hälfte auf seine Ehefrau Nora, also Fr. 75 000.–, und zur Hälfte auf die drei Kinder, also je Fr. 25 000.–.

- Im Jahre 2023 stirbt die (Gross-) Mutter Hanna. Die drei Enkel sind an die Stelle ihres Vaters Kurt getreten, erben also zusammen die Hälfte oder je  $\frac{1}{6}$ . Die andere Hälfte geht an die Tochter Alice. Nora, die Ehefrau von Kurt, ist am Nachlass der Schwiegermutter nicht erbberechtigt. Wäre der Ehemann Kurt nach seiner Mutter verstorben, wäre Nora erbberechtigt.

**Fazit:** Die Frage der Erbberechtigung richtet sich danach, wer in welcher Reihenfolge stirbt. Für die Beantwortung der Frage, wer wie wann was erbt, helfen am besten die abgebildeten Schemata.



Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.  
www.studer-law.com